VERORDNUNG (EWG) Nr. 1355/78 DER KOMMISSION

vom 20. Juni 1978

über die Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls für Ferrochrom aus der Republik Südafrika und aus Schweden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 459/68 des Rates vom 5. April 1968 über den Schutz gegen Praktiken von Dumping, Prämien oder Subventionen aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1411/77 (2), insbesondere auf Artikel 15,

nach Anhörung der in dem durch diese Verordnung vorgesehenen Beratenden Ausschuß abgegebenen Stellungnahmen,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Bei der Kommission ist im Namen der gemeinschaftlichen Erzeuger von Ferrochrom ein Antrag eingereicht worden, der Beweismittel hinsichtlich des Vorliegens von Praktiken von Dumping für Ferrochrom mit Ursprung in Schweden und der Republik Südafrika sowie bezüglich einer sich daraus ergebenden bedeutenden Schädigung enthält.

Die eingegangenen Informationen ließen erkennen, daß dieser Antrag zulässig war und daß Schutzmaßnahmen gegen Dumping erforderlich sein könnten. Die Kommission hat deshalb offiziell die Vertreter der Ausfuhrländer sowie die bekanntermaßen betroffenen Einführer und Ausführer unterrichtet und im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* vom 13. April 1978 die Einleitung von Prüfungsverfahren hinsichtlich der Einfuhr von Ferrochrom mit Ursprung in Schweden und der Republik Südafrika (3) bekanntgemacht ; sie hat sodann die Sachaufklärung hinsichtlich der vorgenannten Länder eingeleitet.

Die Kommission hat den interessierten Parteien Gelegenheit gegeben, ihren Standpunkt schriftlich darzulegen.

Die Kommission hat die interessierten Parteien angehört und den unmittelbar betroffenen Parteien Gelegenheit gegeben, zusammenzutreffen und widersprechende Ansichten mündlich zu äußern, sowie Gegenargumente vorzubringen.

Zur vorläufigen Berechnung der Dumpingspanne für die schwedischen Produkte hat die Kommission eine Prüfung bei dem bedeutendsten schwedischen Erzeuger durchgeführt.

Im Verlauf dieser ersten Sachaufklärung hat die Kommission festgestellt, daß die Verkäufe des betreffenden Unternehmens auf dem schwedischen Markt im Verhältnis zu seinen Gesamtumsätzen relativ gering waren und daß die Preise für diese Verkäufe auf dem schwedischen Markt einen passenden Vergleich nicht zuließen. Infolgedessen hat sie sich des Kriteriums der Produktionskosten bedient.

Bei der Kalkulation der Produktionskosten wurden unter anderem folgende Elemente berücksichtigt : Rohmaterial (darunter fallen Grundstoffe, die Chromoxyd, Bauxit, Quarz enthalten sowie andere Zuschlags- und Flußmittel), Energiekosten (Koks, Elektrizität), Löhne, einschließlich Sozialkosten, andere Betriebskosten (einschließlich Unterhalts- und Transportkosten), Kapitalzinsen. Den Herstellkosten wurde ein angemessener Betrag für Verwaltungs-, Verkaufs- und sonstige Gemeinkosten sowie für den Gewinn zugeschlagen.

Diese erste Sachaufklärung hat ergeben, daß der normale Wert des Ferrochroms auf dem schwedischen Markt, zurückgerechnet auf die Basis cif Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, 36,05 US-cts/lb für das Charge-Chrom, 38,93 US-cts/lb für hochgekohltes Ferrochrom und 62,23 US-cts/lb für reines Ferrochrom beträgt.

Die vorläufige Bestimmung der Dumpingspanne für das südafrikanische Erzeugnis mußte auf der Grundlage der der Kommission zugänglichen Angaben vorgenommen werden, da es sich gezeigt hat, daß eine Prüfung bei den südafrikanischen Herstellern im Augenblick nicht möglich ist.

Die vorläufige Prüfung dieser zugänglichen Angaben über die Produktionskosten in Südafrika hat ergeben, daß der normale Wert des Ferrochroms auf dem südafrikanischen Markt, zurückgerechnet auf die Basis cif Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, 34,35 US-cts/lb für das Charge-Chrom, 37,13 US-cts/lb für hochgekohltes Ferrochrom und 59,35 US-cts/lb für reines Ferrochrom beträgt.

(1) ABl. Nr. L 93 vom 17. 4. 1968, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 160 vom 30. 6. 1977, S. 4.
(3) ABl. Nr. C 90 vom 13. 4. 1978, S. 3.

Diese normalen Werte sind mit den südafrikanischen und schwedischen Ausfuhrpreisen in die Gemeinschaft verglichen worden.

Der Vergleich wurde auf der gleichen Handelsstufe für Verkäufe der gleichen Zeit vorgenommen, wobei begründeten Unterschieden in den Verkaufsbedingungen und -eigenarten sowie den sonstigen Unterschieden, die die Vergleichbarkeit der Preise beeinträchtigen, Rechnung getragen wurde.

Diese erste Sachaufklärung ergibt, daß ein Dumping besteht, dessen Spanne durch die Unterschreitung des normalen Wertes bestimmt ist.

Das hinsichtlich der Schädigung des betreffenden Wirtschaftszweigs vorhandene Beweismaterial läßt darauf schließen, daß die gemeinschaftlichen Einfuhren von Ferrochrom aus der Republik Südafrika und aus Schweden, die im Jahr 1974 ungefähr 94 000 Tonnen betrugen, auf etwa 204 000 Tonnen im Jahr 1977 angewachsen sind.

Die fraglichen Waren hatten in der Gemeinschaft einen Marktanteil von 19 % im Jahr 1974 und von 45 % im Jahr 1977. Sie haben demzufolge einen bedeutenden Einfluß auf den Markt.

Die Preise für die Einfuhrwaren sind besonders in den letzten Monaten stark gefallen. Sie üben dadurch einen Druck auf die Preise der gemeinschaftlichen Erzeuger aus, so daß deren Herstellkosten nicht mehr gedeckt sind.

Diese Entwicklung geschah zu Lasten der Gemeinschaftserzeugung, die sich in einer sehr schwierigen Lage befindet, gekennzeichnet durch eine Verminderung der Produktion um ungefähr 17 % zwischen 1974 und 1977, durch eine sehr schwache Ausnutzung der Produktionskapazität, durch hohe unverkaufte Lagerbestände, durch zeitweilige Einstellung der Produktion in einem Markt der Gemeinschaft, durch Verlust von Arbeitsplätzen oder durch Arbeitszeitverkürzungen für das Personal der betroffenen Unternehmen sowie durch das Auftreten von Verlusten für die betreffenden Firmen.

Es liegen also — unter Berücksichtigung auch der sonstigen Faktoren, die die Lage dieses Wirtschaftszweigs beeinflussen, wie z.B. der Umfang von Einfuhren anderen Ursprungs — ausreichende Beweismittel dafür vor, daß die Dumpingeinfuhren eine bedeutende Schädigung des betroffenen Wirtschaftszweigs der Gemeinschaft verursachen oder zu verursachen drohen.
Eine erneute Verschlechterung der Lage zeichnet sich durch die erhebliche Erhöhung der Einfuhren während der ersten Monate des Jahres 1978 ab.

Aus diesen Gründen hat ein Mitgliedstaat bei der Kommission die unverzügliche Einführung vorläufiger Maßnahmen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 459/68 beantragt.

Unter diesen Umständen erfordern die Interessen der Gemeinschaft ein unverzügliches Eingreifen in Form der Einführung eines vorläufigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von Ferrochrom mit Ursprung in der Republik Südafrika und in Schweden.

Die Untersuchungen bei einem schwedischen Exporteur, dessen Lieferungen in die Gemeinschaft nur einen sehr begrenzten Einfluß haben, sind noch nicht so weit fortgeschritten, daß vorläufige Schlußfolgerungen möglich wären. Es ist infolgedessen angebracht, diesen Ausführer zur Zeit von der Anwendung des vorläufigen Antidumpingzolls auszunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Es wird ein vorläufiger Antidumpingzoll für Ferrochrom der Tarifstelle 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs, NIMEXE-Kennziffer 73.02-51, mit Ursprung in der Republik Südafrika und in Schweden eingeführt. Dieser Zoll gilt nicht für Ferrochrom, das von der Firma Ferrolegeringar Trollhatteverken, AB, Schweden, hergestellt wird.

Für die Anwendung dieses Antidumpingzolls sind die geltenden Zollbestimmungen maßgebend.

(2) Die Höhe des Antidumpingzolls entspricht dem Unterschied zwischen dem nachstehend unter Absatz 3 angegebenen Normalwert in der Republik Südafrika und in Schweden und dem Preis frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, an den ersten Einführer.

(3) Für die Anwendung dieser Verordnung betragen die auf die Basis cif Grenze der Gemeinschaft gebrachten Normalwerte in der Republik Südafrika und in Schweden :

Zusammensetzung	Normalwert pro lb Chromgehalt in US-cts	
	Republik Südafrika	Schweden
1. Ferrochrom, genannt „Charge-Chrom", mit einem — Chromgehalt von 50 bis 58 % (jeweils einschließlich) — Kohlenstoffgehalt von 6 bis 9 % (jeweils einschließlich) — Siliziumgehalt von 1 bis 7 % (jeweils einschließlich)	34,35	36,05
2. hochgekohltes Ferrochrom mit einem — Chromgehalt von mehr als 58 % — Kohlenstoffgehalt von 4 bis 7 % (jeweils einschließlich) — Siliziumgehalt von höchstens 1,5 %	37,13	38,93
3. niedriggekohltes Ferrochrom, mit einem — Kohlenstoffgehalt von höchstens 0,5 % — Siliziumgehalt von höchstens 1,5 %	59,35	62,23

(4) Vorstehende Normalwerte sind Nettopreise, wenn die Verkaufsbedingungen Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Ende des Liefermonats vorsehen. Sie werden für jeden Monat Verlängerung oder Verkürzung der Zahlungsfrist um 1 % pro Monat erhöht oder gesenkt.

Artikel 2

Die Abfertigung der von Artikel 1 erfaßten Waren zum freien Verkehr in der Gemeinschaft ist von einer Sicherheitsleistung in Höhe des vorläufigen Zolls abhängig.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist, unbeschadet der Vorschriften der Artikel 16 und 18 der Verordnung (EWG) Nr. 459/68, bis zum Inkrafttreten eines Beschlusses des Rates entweder über die Einführung endgültiger Maßnahmen oder über die Verlängerung des vorläufigen Zolls, höchstens jedoch für die Dauer von drei Monaten, anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Juni 1978

Für die Kommission

Étienne DAVIGNON

Mitglied der Kommission